

Gemeinsamer Bericht

gemäß § 3 Abs 1 GesAusG

**des
Vorstands**

der

ATB Austria Antriebstechnik AG

Donau-City-Straße 6/15a, 1220 Wien

eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 80022 f

und

der

Wolong Investment GmbH

Donau-City-Straße 6/15a, 1220 Wien

eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 368336 x

als Hauptgesellschafterin der ATB Austria Antriebstechnik AG

über den beabsichtigten Ausschluss der Minderheitsgesellschafter der ATB Austria Antriebstechnik AG nach Maßgabe des Bundesgesetzes über den Ausschluss von Minderheitsgesellschaftern (GesAusG) (BGBl I 2006/75 in der gelten Fassung)

Die Wolong Investment GmbH – als Hauptgesellschafterin der ATB Austria Antriebstechnik AG – und der Vorstand der ATB Austria Antriebstechnik AG erstatten hiermit den nachfolgenden gemeinsamen Bericht gemäß § 3 Abs 1 Gesellschafterausschlussgesetz (BGBl I 2006/75) (im Folgenden „GesAusG“) über den beabsichtigten Ausschluss der Minderheitsgesellschafter gemäß GesAusG bei der ATB Austria Antriebstechnik AG, der in jener für den 18.08.2015 geplanten außerordentlichen Hauptversammlung der ATB Austria Antriebstechnik AG beschlossen werden soll.

1. Parteien des Gesellschafterausschlussverfahrens

a) Wolong Investment GmbH

Wolong Investment GmbH ist eine GmbH nach österreichischem Recht, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 368336 x mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Donau-City-Straße 6/15a, 1220 Wien. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 35.000,00 (Euro fünfunddreißigtausend).

- i. Sämtliche Geschäftsanteile an der Wolong Investment GmbH werden von der Wolong Holding Group GmbH, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 368339 a mit der Geschäftsanschrift Donau-City-Straße 6/15a, 1220 Wien gehalten.
- ii. Sämtliche Geschäftsanteile der Wolong Holding Group GmbH werden von der Hongkong Wolong Holding Group Co, Ltd, mit dem Sitz in Hongkong und der Geschäftsanschrift MNC 2407 3M 1007, 10/f, Ho Kim, Ctr Nr. 2-16 FaYuen St. Mongkok, Hongkong, Volksrepublik China, eingetragen im chinesischen Handelsregister unter der Nr. 1660658, gehalten.
- iii. Alleinige Gesellschafterin der Hongkong Wolong Holding Group Co, Ltd ist die Wolong Electric Group Co Ltd., mit der der Geschäftsanschrift Nr. 1801 West Remin Road, Shangyu District, Shaoxing City, 312300, Zhejiang, Volksrepublik China.
- iv. Gesellschafter der Wolong Electric Group Co Ltd. sind die Wolong Shunyu Investment Co, Ltd, mit der Geschäftsanschrift Nr. 1801 West Remin Road, Shangyu District, Shaoxing City, 312300, Zhejiang, Volksrepublik China.(38,07 %) sowie die Wolong Holding Group Co, Ltd, eine chinesische Gesellschaft mit dem Sitz in Shangyu und der Geschäftsanschrift Nr. 1801 West Remin Road, Shangyu District, Shaoxing City, 312300, Zhejiang, Volksrepublik China, eingetragen im chinesischen Handelsregister unter der Nummer 330682000041106 (12,67 %). Der Rest ist Streubesitz.

b) ATB Austria Antriebstechnik AG

ATB Austria Antriebstechnik AG ist eine nach österreichischem Recht errichtete Aktiengesellschaft, mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Donau-City-Straße 6/15a, 1220 Wien, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 80022 f (im Folgenden auch „ATB“).

- i. Der Vorstand der ATB Austria Antriebstechnik AG besteht aus den Vorstandsmitgliedern Herren Mag. Andreas Schindler, geboren am 19.03.1971, Harald Lutz, geboren am 15.06.1966 und Jianbo Wu, geboren am 12.12.1980.
- ii. Der Aufsichtsrat der ATB Austria Antriebstechnik AG besteht aus den Mitgliedern Herren Jiangcheng Chen, geboren am 13.01.1959, Jianqiao Wang, geboren am

30.09.1963, Dipl.-Ing. Christian Schmidt, geboren am 04.01.1957, Dr. Christoph Matznetter, geboren am 08.06.1959 und Dr. Peter Wittmann, geboren am 08.03.1957. Frau Yanni Chen, geboren am 03.04.1982, wurde mit Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung der ATB Austria Antriebstechnik AG vom 22.05.2015 abgewählt und an ihrer statt Herr Xinyuan Pang, geboren am 19.02.1979 mit Wirkung ab Beendigung jener ordentlichen Hauptversammlung in den Aufsichtsrat gewählt.

iii. Die Aktionäre der ATB Austria Antriebstechnik AG.

c) Ersteller dieses Berichts

Dieser Bericht wird vom Vorstand der ATB Austria Antriebstechnik AG und dem Hauptgesellschafter, der Wolong Investment GmbH, gemeinsam erstellt.

2. Aktionärsstruktur der ATB

Das Grundkapital der ATB beträgt EUR 11.000.000,00 (Euro elf Millionen) und ist in 11.000.000 (elf Millionen) auf Inhaber lautende Stückaktien unterteilt, von denen jede im gleichen Umfang am Grundkapital beteiligt ist. Die Aktionärsstruktur der ATB stellt sich derzeit wie folgt dar:

- Wolong Investment GmbH hält 10.881.895 Stückaktien, welches eine prozentuelle Beteiligung am Grundkapital der ATB in Höhe von 98,9% darstellt.
- Im Streubesitz befinden sich 118.105 Stückaktien, welche eine prozentuelle Beteiligung am Grundkapital der ATB in Höhe von 1,1% darstellen.

Somit ist die Wolong Investment GmbH Hauptgesellschafterin der ATB im Sinne des § 1 Abs 2 GesAusG.

3. Voraussetzungen für den Gesellschafterausschluss

- a) Gemäß § 1 Abs 1 GesAusG kann die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft nach Maßgabe der im GesAusG geregelten Bestimmungen auf Verlangen des Hauptgesellschafters die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre auf den Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen.
- b) Hauptgesellschafter (Hauptaktionär) ist, wem zum Zeitpunkt der Beschlussfassung Anteile (Aktien) in Höhe von mindestens 9/10 des Nennkapitals gehören. Welcher Teil der Anteile dem Hauptgesellschafter (Hauptaktionär) gehört, bestimmt sich nach dem Verhältnis der ihm gehörenden Aktien zum Nennkapital. Bei Aktiengesellschaften mit Stückaktien nach der Zahl der ihm gehörigen Aktien. Eigene Anteile, die einem Anderen für Rechnungen der Gesellschaft gehören, sind vom Gesamtnennkapital bzw. von der Gesamtzahl der Stückaktien abzuziehen (§ 1 Abs 2 GesAusG).
- c) Die Wolong Investment GmbH beabsichtigt in jener für den 18.08.2015 einzuberufenden außerordentlichen Hauptversammlung der ATB Austria Antriebstechnik AG über den Antrag hinsichtlich der Beschlussfassung über den Ausschluss der Minderheitsgesellschafter gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß § 1 ff GesAusG beschließen zu lassen, sodass die Aktien der

Minderheitsaktionäre auf die Hauptgesellschafterin Wolong Investment GmbH gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung übertragen werden.

- d) Mit Schreiben vom 19.05.2015 hat die Hauptgesellschafterin der ATB, die Wolong Investment GmbH, an den Vorstand der ATB Austria Antriebstechnik AG das Verlangen auf Durchführung des Gesellschafterausschlusses gemäß § 1 GesAusG sowie die Einberufung einer entsprechenden außerordentlichen Hauptversammlung gestellt. Unter einem wurde ein Entwurf des Beschlussantrags vom Hauptgesellschafter übermittelt.
- e) Abschließend kann festgestellt werden, dass die Satzung der ATB Austria Antriebstechnik AG keine Bestimmung enthält, die den Ausschluss von Gesellschaftern nach den Bestimmungen des GesAusG als unzulässig erachten lasse oder nach der dem Hauptgesellschafter eine höhere Beteiligungsquote als jene in § 1 Abs 2 GesAusG genannte zukommen müsse.
- f) Nach erfolgter Zustimmung der Hauptversammlung zum Ausschluss der Gesellschafter und Abwicklung des gesamten Ausschlussverfahrens wird nur noch die Hauptgesellschafterin, die Wolong Investment GmbH, an der ATB Austria Antriebstechnik AG beteiligt sein.

g) Zusammenfassung

Gemäß § 1 Abs 2 GesAusG liegen die Voraussetzungen für den Gesellschafterausschluss vor. Die Wolong Investment GmbH hält 10.881.895 Stück auf Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktien an der ATB Austria Antriebstechnik AG, welches einer Beteiligung in Höhe von 98,9% am Grundkapital der ATB Austria Antriebstechnik AG entspricht. Die Wolong Investment GmbH ist sohin Hauptgesellschafterin der ATB Austria Antriebstechnik AG im Sinne des § 1 Abs 2 GesAusG. Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung in der Hauptversammlung der ATB Austria Antriebstechnik AG über den Gesellschafterausschluss halten die Minderheitsgesellschafter gesamt daher 118.105 Aktien an der Gesellschaft, welches einer Beteiligung in Höhe von 1,1% des Grundkapitals der Gesellschaft entspricht.

- h) Es sind sohin sämtliche Erfordernisse nach § 1 Abs 1 GesAusG zur Gänze erfüllt.

4. Barabfindung / Bewertung der ATB Austria Antriebstechnik durch den Vorstand der ATB und den Hauptgesellschafter

- a) § 2 Abs 1 GesAusG bestimmt, dass der Hauptgesellschafter eine angemessene Barabfindung zu gewähren hat. Als Stichtag für die Feststellung der Angemessenheit gilt der Tag der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung. Die Wolong Investment GmbH wird den Minderheitsaktionären der ATB Austria Antriebstechnik AG eine Barabfindung in Höhe von EUR 7,60 pro auf Inhaber lautende Stückaktie der ATB Austria Antriebstechnik, ISIN AT0000617832, zahlen. Diese Barabfindung steht im Einklang mit den Bestimmungen des Gesellschafterausschlussgesetzes und ist daher die angemessene Barabfindung.
- b) Die Barabfindung ist zwei Monate ab dem Tag fällig, an dem die Eintragung des Ausschlusses gemäß § 10 UGB als bekannt gemacht gilt. Der Anspruch auf Barabfindung verjährt innerhalb von 3 Jahren. Die Barabfindung ist ab dem der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung folgenden Tag bis zur Fälligkeit mit

jährlich zwei Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz zu verzinsen. Ferner hat der Hauptgesellschafter einen Treuhänder mit Sitz, Wohnsitz und jeweiligem Aufenthalt in einem Mitgliedsstaat des EWR zu bestellen, bei welchem der Betrag der Abfindung vor Einberufung der Hauptversammlung zu hinterlegen ist.

- c) Der Vorstand der ATB und die Wolong Investment GmbH haben gemeinsam einen Bericht über den geplanten Ausschluss aufzustellen. Dieser muss einerseits die Voraussetzungen des Ausschlusses darlegen und andererseits die Angemessenheit der Barabfindung erläutern und begründen. Als Tag der Feststellung der Angemessenheit der Barabfindung, gilt der Tag der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung der ATB Austria Antriebstechnik AG.
- d) Im gegenständlichen Fall ist dies der 18.08.2015.
- e) Als Bewertung der Angemessenheit der Barabfindung wurden vom Hauptgesellschafter und Vorstand der ATB die folgenden Bewertungsmethoden herangezogen.

5. BEWERTUNG

- a) Im Hinblick auf die Bewertung des Unternehmens zum Stichtag 18.08.2015 wurde seitens des Vorstandes und des Hauptgesellschafters auf die sachverständige Unterstützung der LeitnerLeitner Audit Partners GmbH Wirtschaftsprüfer (idF LeitnerLeitner) zurückgegriffen.
- b) Die Bewertungsüberlegungen erfolgten grundsätzlich unter Anwendung der Vorschriften des KFS BW1 (Fachgutachten des Fachsenats für Betriebswirtschaft und Organisation der Kammer der Wirtschaftstreuhänder zur Unternehmensbewertung vom 26.03.2014). Dabei wurde primär das Discounted Cash-Flow-Verfahren (idF DCF oder DCF-Verfahren) angewendet. Im Rahmen des DCF-Verfahrens werden die bewertungsrelevanten Cash-Flows mit einem laufzeit- und risikoäquivalenten Zinssatz kapitalisiert. In der Folge wurden diese Ergebnisse anhand einer Multiplikator-Analyse, einer Analyse der Börsenkurse der Gesellschaft bzw anhand aktueller Transaktionspreise (Übernahmeangebotspreise) validiert.
- c) Die Grundlage der Wertermittlungen bildeten im Wesentlichen folgende Unterlagen:
 - Jahresfinanzberichte zum 31.12.2012, 2013 und 2014
 - Adaptierte Mittelfristplanung für die Jahre 2015 bis 2018 vom 14.07.2015
 - Controlling Berichte für alle Quartale von 03/2012 bis 03/2015 sowie 04/2015
 - Dokumentationen zur gegenwärtigen Marktsituation
 - Details über den letzten Impairment-Test der ATB

5.1 Planung

- a) Die auf Grundlage des DCF-Verfahrens ermittelte Unternehmenswertbandbreite basiert im Wesentlichen auf der adaptierten Mittelfristplanung 2015-2018. Diese wurde

vom Vorstand aufgestellt und vom Aufsichtsrat zur Kenntnis genommen.

- b) Der Mittelfristplanung sind die derzeitigen Marktentwicklungen sowie die aktuelle Geschäftsstrategie zugrunde gelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der geplanten Restrukturierungsmaßnahmen und der aktuellen Situation im Marktumfeld, die Mittelfristplanung gewissen Planungsunsicherheiten unterliegt.
- c) Die geplante Entwicklung der Umsatzerlöse basiert unter Zugrundelegung der in Punkt f) dargestellten Prämissen auf einer detaillierten Planung der Vertriebsaktivitäten und der Umsetzung der definierten Vertriebsstrategie. Im Fokus stehen vor allem der globale Ausbau neuer und die Weiterentwicklung bestehender Kundenbeziehungen.. Weiters wird die Kernregion Europa, basierend auf der guten Ausgangsposition in den Märkten Deutschland und UK für beide Geschäftsbereiche der ATB - dem Low-Voltage als auch dem High-Voltage Bereich - entwickelt. Des Weiteren liegt ein klarer Fokus im Bereich unseres High-Voltage Geschäftes in der Entwicklung des globalen Projektgeschäftes mit den Kernregionen Nordamerika, China, Mittlerer Osten und Russland.
- d) Im Einklang mit den aktuellen sowie geplanten Maßnahmen und der zukünftigen strategischen Ausrichtung erwartet sich der Vorstand wesentliche Einsparungspotenziale. Die Mittelfristplanung berücksichtigt somit eine deutliche Kostenreduktion im Vergleich zur Vergangenheit. Einsparungen werden mittelfristig in allen Bereichen des Unternehmens realisiert, vor allem im Bereich der Material- und Personalkosten..
- e) Aufgrund der insgesamt schlankeren Kostenstruktur zeigt die Mittelfristplanung 2015-2018, der Erwartung des Vorstands entsprechend, insbesondere ab dem Jahr 2017 eine wesentliche Steigerung der Ertragskraft der Gesellschaft.
- f) Diese optimistischen Erwartungen beruhen im Wesentlichen auf folgenden Prämissen:
- Konjunkturelle Erhöhung und Erreichung des prognostizierten Wirtschaftswachstums,
 - Erholung des Ölpreises und der damit verbundenen Erhöhung des kundenseitigen Investitionsvolumens,
 - Wegfall der Sanktionen in Bezug auf Russland,
 - Wegfall der Sanktionen im Iran und Öffnung des Marktes sowie Stabilisierung im Mittleren Osten.
- g) Wie in nachfolgender Tabelle dargestellt, entwickeln sich die Umsatzerlöse, das EBIT sowie die daraus resultierende EBIT-Marge wie folgt:

ATB GuV	2014 IST TEUR	Q1/2015 IST TEUR	2015 PLAN TEUR	2016 PLAN TEUR	2017 PLAN TEUR	2018 PLAN TEUR
Umsatzwachstum			0,1%	4,5%	10,5%	9,7%
Umsatzerlöse	335.675	83.579	336.076	351.093	387.992	425.734
EBIT	9.543	-822	8.863	17.753	28.357	36.564
<i>in % der Umsatzerlöse</i>	<i>2,8%</i>	<i>-1,0%</i>	<i>2,6%</i>	<i>5,1%</i>	<i>7,3%</i>	<i>8,6%</i>

- h) Daraus ist ersichtlich, dass das EBIT Q1/2015 aufgrund der aktuellen Marktsituation sogar negativ iHv TEUR -822 ist. Dennoch geht der Vorstand auf Grund der erwarteten Entwicklung in den verbleibenden 3 Quartalen aus heutiger Sicht davon aus, das geplante EBIT 2015 iHv TEUR 8.863 zu erreichen. Basierend auf den vorhin genannten Planannahmen sind für die folgenden Jahre (2016, 2017, 2018) jeweils Plan-EBITs iHv TEUR 17.753, TEUR 28.357 und TEUR 36.564 geplant. Dies entspricht einer EBIT-Marge von 5,1 %, 7,3 % bzw. 8,6 %.
- i) Im Q1/2015 konnten die Umsatzerlöse im Bereich Low-Voltage leicht gesteigert werden, ein deutlicher Rückgang war jedoch bei den Umsatzerlösen im Bereich High-Voltage zu verzeichnen. Insgesamt lagen die Umsatzerlöse somit unter dem erwarteten Niveau. Das negative EBIT iHv TEUR -822 ist im Wesentlichen von einer zu hohen Personalintensität in Relation zu geringeren Aufträgen im Bereich High-Voltage negativ beeinflusst.
- j) Die Mittelfristplanung zeigt nach einer kurzen Konsolidierungsphase einen insgesamt positiven Trend und einen Anstieg der in der Vergangenheit erzielten Profitabilität.

5.2 Discounted Cash-Flow-Verfahren (DCF-Verfahren)

- a) Der Unternehmenswert ergibt sich aus dem Barwert der Nettozuflüsse an die Unternehmenseigner, die aus der Fortführung des Unternehmens und aus der Veräußerung etwaigen nicht betriebsnotwendigen Vermögens erzielt werden (Zukunftserfolgswert). Die Berechnung des Barwerts erfolgt mit jenem Kapitalisierungszinssatz, der der Rendite einer risikoadäquaten Alternativanlage entspricht.
- b) In zeitlicher Hinsicht erfolgte die Bewertung unter Zugrundelegung eines Zwei-Phasen-Modells. Die Detailplanungsphase (Phase I), umfasst den Detailplanungszeitraum 2015-2018 und entspricht der Mittelfristplanung der Gesellschaft. In der Rentenphase (Phase II) erfolgt die Darstellung nachhaltig zu erwartender Free Cash-Flows. Der Berechnung des Terminal Values wurde der als nachhaltig erachtete Unternehmenserfolg zugrunde gelegt. Dabei wurden zwei unterschiedliche Szenarien für die nachhaltige EBITDA-Marge berücksichtigt: Für den sogenannten High Case wurde die EBITDA-Marge des Planjahres 2018 iHv. 12,0 % angesetzt. Demgegenüber wurde für den Low Case ein Abschlag iHv. 1,25 % vorgenommen, woraus eine EBITDA-Marge iHv. 10,8 % resultiert.
- c) Als Ergebnis setzt sich der Unternehmenswert des betriebsnotwendigen Vermögens aus dem Barwert der Free Cash-Flows der expliziten Planungsperioden aus Phase I (2015-2018) und dem Barwert des Terminal Value zusammen, wobei die beiden Szenarien die obere bzw. untere Bandbreite widerspiegeln.
- d) Gemäß Fachgutachten KFS BW 1 sind bei der Herleitung der Discounted Cash-Flows Erwartungswerte zu berücksichtigen. In der Planungsphase ist ebenso zu untersuchen, inwieweit ein Unternehmen Insolvenzrisiken ausgesetzt ist. Basierend auf Ratinginformationen des Mutterkonzerns haben wir eine

Insolvenzwahrscheinlichkeit in Höhe von 0,3 % p.a. angesetzt.

- e) Zur Bewertung des Unternehmens sind die künftigen finanziellen Überschüsse mit einem risikoangepassten Kapitalisierungszinssatz auf den Bewertungsstichtag (18.08.2015) abzuzinsen.
- f) Für die Ableitung der Eigenkapitalkosten wurde – entsprechend nationaler und internationaler Praxis und Bewertungsstandards bzw berufsständischer Verlautbarungen – das Capital Asset Pricing Model (CAPM) herangezogen. Die Eigenkapitalkosten nach CAPM setzen sich aus dem risikolosen Zinssatz (Basiszinssatz) und einem marktorientierten Risikozuschlag zusammen. Der Risikozuschlag wird durch die Multiplikation der Marktrisikoprämie mit dem Betafaktor, einem unternehmensspezifischen Maßstab für das systematische Risiko einer Eigenkapitalinvestition, ermittelt.

$$i_{EK} = i_{RF} + \beta_l * MRP$$

iEK	Eigenkapitalkosten
iRF	risikoloser Zinssatz (Basiszinssatz)
β_l	Beta levered
MRP	Marktrisikoprämie

- g) Der Basiszinssatz wird ausgehend von der Alternativrendite für eine risikofreie Veranlagung festgelegt. Er kann unter Berücksichtigung der Laufzeitäquivalenz aus der zum Bewertungsstichtag gültigen Zinsstrukturkurve gemäß Svensson-Formel abgeleitet werden. Bei den verwendeten Zinsstrukturdaten handelt es sich um Schätzwerte, die aufgrund beobachtbarer Umlaufrenditen von (quasi) risikofreien Kuponanleihen, dh von Bundesanleihen, Bundesobligationen und Bundesschatzscheinanweisungen, errechnet wurden. Die entsprechenden Parameter können den Veröffentlichungen der Deutschen Bundesbank entnommen werden. Im Falle der Annahme unbegrenzter Lebensdauer des Bewertungsobjekts stellt auf Basis der Empfehlung der Arbeitsgruppe „Unternehmensbewertung“ des Fachsenates für Betriebswirtschaft und Organisation vom 18.10.2006 die Heranziehung der zum Bewertungsstichtag gültigen Spot Rate für eine Laufzeit von 30 Jahren angesichts des damaligen Verlaufs der Zinsstrukturkurve eine zulässige Näherung dar.
- h) Der Basiszinssatz zum 30.06.2015 wurde für die gegenständliche Bewertung iHv rd 1,7 % angesetzt und entspricht somit den von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder empfohlenen Richtsätzen.
- i) Künftig erwartete Marktrisikoprämien lassen sich aus der historischen Differenz zwischen der Rendite risikobehafteter Wertpapiere und den Renditen (quasi) risikofreie Kapitalmarktanlagen abschätzen. Langfristige Kapitalmarktstudien haben für die Vergangenheit gezeigt, dass Investitionen in Unternehmensanteile eine höhere Rendite als Investitionen in weniger riskante Anlagen erwirtschaftet haben. Zur Kompensation des im Vergleich zu einer risikolosen Veranlagung zusätzlichen unternehmerischen Risikos muss diese um die Marktrisikoprämie erhöht werden. Die

Marktrisikoprämie ist dabei als Differenz zwischen der erwarteten Rendite eines Marktportfolios und dem risikolosen Basiszinssatz definiert. Marktrisikoprämien, die aus den Renditen auf den Aktienmärkten abgeleitet werden, werden regelmäßig von Finanzdienstleistern erhoben und können einschlägigen Publikationen entnommen werden.

- j) Vom Arbeitskreis Unternehmensbewertung der Kammer der Wirtschaftstreuhänder wird derzeit eine Marktrisikoprämie von 5,5 % bis 7,0 % für Österreich empfohlen (vgl. Empfehlung der Arbeitsgruppe „Unternehmensbewertung“ des Fachsenates Betriebswirtschaft und Organisation der Kammer der Wirtschaftstreuhänder vom 18.06.2012). Unter Berücksichtigung des aktuell niedrigen Zinsniveaus wird berufsständisch derzeit ein Wert zwischen 6,5 % und 7,0 % als angemessen erachtet.
- k) Im Rahmen der aktuellen Bewertung wird die Marktrisikoprämie in Übereinstimmung mit der Empfehlung der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit 6,5 % angesetzt.
- l) Der Betafaktor ist ein Maß für das Unternehmensrisiko im Verhältnis zum Marktrisiko. Er gibt das Ausmaß der Veränderung der Rendite des betreffenden Unternehmens im Verhältnis zu einer Veränderung der Marktrendite an. Ein Unternehmen mit einem Betafaktor von größer als 1 impliziert, dass das systematische Risiko der zugrundeliegenden Unternehmensanteile höher ist als die Marktrisikoprämie. Die Rendite des Unternehmens schwankt daher stärker als jene des Gesamtmarktes. Korrespondierend reagiert ein Unternehmen mit einem Betafaktor von kleiner als 1 unterproportional auf Veränderungen der Rendite des Marktportfolios. Der für die Bewertung relevante Risikozuschlag wird mittels Multiplikation der Marktrisikoprämie mit dem unternehmensspezifischen Betafaktor ermittelt. Der Betafaktor wird unter Heranziehung von beobachtbaren Renditen am Kapitalmarkt mittels einer linearen Regression der Aktienrendite auf das Marktportfolio berechnet.
- m) Die Herleitung des Betafaktors erfolgte auf Basis einer Gruppe von börsennotierten Vergleichsunternehmen und wurde anhand von Branchenbetafaktoren, unter Verwendung der diesbezüglichen Daten von Damodaran und Purtscher/Aschauer/Pasku, plausibilisiert.
- n) Für die gegenständliche Bewertung wurde ein Betafaktor (unverschuldet) von rd 0,9 verwendet.
- o) Der mittels CAPM abgeleitete Eigenkapitalzinssatz beträgt im Durchschnitt über beide Phasen für die drei angesetzten Szenarien zwischen 10,5 % und 17,2 %.
- p) Das Unternehmen verfügt über Fremdkapital, das zwischen 0,8 % und 5,0 % verzinst wird. Die in der Bewertung angesetzten Fremdkapitalkosten setzen sich aus dem Basiszinssatz iHv 1,7 % und einem Debt-Spread iHv 2,1 % zusammen. Der Spread wurde dabei auf Basis der aktuellen Fremdfinanzierungskonditionen der Gesellschaft abgeleitet. Die gewichteten, durchschnittlichen Kapitalkosten über die Phase I und II in Abhängigkeit der periodenspezifischen Kapitalstruktur betragen zwischen 7,7 % und 7,9 %. In der ewigen Rente wurde im Kapitalisierungszinssatz noch die Wachstumsrate iHv 1,0 % und eine Insolvenzwahrscheinlichkeit von rd 0,3 % angesetzt, was schließlich zu einem Zinssatz in der ewigen Rente zwischen 7,6 % und 7,7 % führt.
- q) Auf Basis der DCF-Methode lässt sich per 18.08.2015 eine

Unternehmenswertbandbreite von EUR 65,4 Mio bis EUR 100,3 Mio ermitteln. Diese große Bandbreite ist im Wesentlichen in der schwierigen Einschätzbarkeit der zukünftigen Margen begründet.

- r) Ein angemessener Betrag für die Barabfindung ergibt sich durch die Division des Eigenkapitalwerts durch die Anzahl der sich in Umlauf befindenden Aktien (abzüglich eigener Aktien), ds per 30.06.2015 11.000.000 Stück.
- s) Der Wert pro Aktie von EUR 7,60 liegt somit innerhalb von einer Bandbreite von EUR 5,95 bis EUR 9,12.

5.3 Validierung der Ergebnisse nach Multiplikator-Verfahren

- a) Das auf Basis eines Diskontierungsverfahrens ermittelte Ergebnis ist gemäß Fachgutachten KFS/BW 1 zu plausibilisieren. Dies kann ua unter Anwendung eines Multiplikatorverfahrens erfolgen. Multiplikatorverfahren ermitteln den Unternehmenswert als potentiellen Marktpreis durch Multiplikation des Multiplikators mit einer Bezugsgröße. Dabei werden Ertragsgrößen (wie zB EBIT, EBITDA) bzw auch Substanzgrößen (zB buchmäßige Eigenkapital) als Referenzgrößen verwendet.
- b) Entity Value/EBIT (Gesamtunternehmenswert zu Ergebnis vor Steuern und Zinsen): Dabei handelt es sich um einen Entity Multiplikator der zum Teil unterschiedliche Kapitalstrukturen neutralisiert. Der Gesamtunternehmenswert beinhaltet den Marktwert des Fremdkapitals und ist insoweit vom zu ermittelten Unternehmenswert (Marktwert des Eigenkapitals) zu unterscheiden. Bei der Verwendung dieses Multiples ist ein vergleichbares Abschreibungsverhalten Voraussetzung.
- c) Entity Value/EBITDA (Gesamtunternehmenswert zu Ergebnis vor Steuern, Zinsen und Abschreibungen): Dabei handelt es sich ebenfalls um einen Entity Multiplikator. Dieser neutralisiert grundsätzlich die Kapitalstruktur und gleicht unterschiedliche Ansätze in der Investitionsplanung teilweise aus.
- d) Für Zwecke der vergleichenden Marktbewertung wurden, wie bei der Herleitung des Betafaktors die Daten von börsennotierten Vergleichsunternehmen (Peers) herangezogen. Unter Berücksichtigung der genannten Analysen ergeben sich folgende Wertbandbreiten pro Aktie: Die Bewertung mittels Multiplikatoren ergibt eine Bandbreite von EUR 5,28 bis EUR 9,04.
- e) Die auf Basis der Multiplikator-Verfahren ermittelten Ergebnisse führen naturgemäß aufgrund der Heterogenität der in der Vergleichsgruppe einbezogenen Unternehmen zu wesentlich größeren Wertbandbreiten. Darüber hinaus wird in dieser Methode auf die unternehmensspezifische Risikosituation des Bewertungsobjekts weniger stark eingegangen.
- f) Die im DCF-Verfahren ermittelte Unternehmenswertbandbreite findet im Wesentlichen in der mittels Multiplikator-Verfahren ermittelten Ergebnisbandbreiten Deckung.

5.4 Analyse der Börsenkurse der Gesellschaft

- a) Aus Judikatur und einschlägiger Literatur lässt sich ableiten, dass der Börsenkurs einen wesentlichen Indikator für den Unternehmenswert bildet, wobei dieser jedoch als Untergrenze für die zu gewährende Abfindung zu betrachten ist. Für die Beurteilung des Börsenkurses ist eine Durchschnittsbetrachtung während eines Referenzzeitraums geboten. Die Referenzperiode endet nicht mit dem Tag der Beschlussfassung, sondern vor demjenigen Tag, an dem die Absicht über den Ausschluss der Minderheitsgesellschafter bekannt gemacht wurde. Dies wurde am 19.05.2015 mittels Ad-hoc-Meldung veröffentlicht. Der 18.05.2015 stellt somit das Ende des jeweiligen Referenzzeitraums dar.
- b) Es folgt eine Analyse der durchschnittlichen nach Handelsvolumina gewichteten Aktienkurse in Referenzzeiträumen von 3, 6 und 12 Monaten.
- c) Der Aktienkurs der Gesellschaft betrug im Referenzzeitraum von drei Monaten (19.02.2015 bis 18.05.2015) durchschnittlich EUR 4,99 pro Aktie.
- d) Der Aktienkurs der Gesellschaft betrug im Referenzzeitraum von sechs Monaten (19.11.2014 bis 18.05.2015) durchschnittlich EUR 4,67 pro Aktie.
- e) Der Aktienkurs der Gesellschaft betrug im Referenzzeitraum von zwölf Monaten (19.05.2014 bis 18.05.2015) durchschnittlich EUR 4,75 pro Aktie.
- f) Somit ergeben sich aus dieser Analyse Aktienkurse in einer Bandbreite zwischen EUR 4,67 und EUR 4,99. Die im DCF-Verfahren ermittelte Unternehmenswertbandbreite befindet sich somit über den durchschnittlichen historischen Börsenkursen in sämtlichen Referenzperioden.

5.5 Preise aus aktuellen Übernahmeangeboten durch den Hauptgesellschafter

- a) WOLONG Investment GmbH hat den übrigen Aktionären der Gesellschaft per 05.09.2011 ein freiwilliges Angebot zum Erwerb sämtlicher Aktien der Gesellschaft unterbreitet. Der dafür gebotene Übernahmepreis betrug EUR 5,75 pro Aktie.
- b) Damit liegt der von WOLONG Investment GmbH gebotene Preis in der mittels DCF-Verfahren ermittelten Unternehmenswertbandbreite.

5.6 Bewertungsergebnisse

- a) Die mittels DCF-Methode ermittelten Wertbandbreiten wurden anhand alternativer Bewertungsverfahren (vgl. 5.3 bis 5.5) validiert.
- b) Die ermittelte Wertbandbreite pro Aktie ermittelt nach DCF-Verfahren beträgt EUR 5,95 bis EUR 9,12 und findet im Wesentlichen in den Ergebnissen sämtlicher angewandter Verfahren zur Verprobung Deckung. Die Wertuntergrenze des Börsenkurses wird wesentlich überschritten.

6. Keine Anwendbarkeit von § 7 GesAusG

Die Bestimmungen des § 7 GesAusG sind auf den gegenständlichen Fall nicht anwendbar. § 7 GesAusG sieht vor, dass der Ausschluss der Minderheitsgesellschafter binnen drei Monaten nach Ablauf der Angebotsfrist erfolgt. Die Annahmefrist des Übernahmeangebots der Wolong Investment GmbH endete am 07.12.2011 um 17:00 Uhr. Die Drei-Monats-Frist ist sohin seit zumindest 3 Jahren und 7 Monaten verstrichen.

7. Keine besondere Schwierigkeiten bei der Bewertung des Unternehmens.

Bei der vom Vorstand und Hauptgesellschafter mit sachverständiger Unterstützung unternommenen Bewertung der ATB sind keine besonderen Schwierigkeiten im Sinne des § 3 Abs 1 GesAusG aufgetreten.

8. Zusammenfassung

Im Rahmen des DCF-Verfahrens wurde per 18.08.2015 ein Unternehmenswert in einer Bandbreite von EUR 65,4 Mio bis EUR 100,3 Mio ermittelt. Daraus ergibt sich ein Wert pro Aktie innerhalb einer Bandbreite von EUR 5,95 bis EUR 9,12.

Dieses Ergebnis befindet sich innerhalb des zur Plausibilisierung herangezogenen Multiplikator-Verfahrens und oberhalb der Bandbreite auf Basis der Analyse des Börsenkurses der ATB. Der Übernahmepreis durch den Hauptgesellschafter gemäß Übernahmeangebot vom 05.09.2011 liegt unterhalb der DCF-Bandbreite.

Der vom Vorstand der ATB Austria Antriebstechnik AG und vom Hauptgesellschafter festgesetzte Barabfindungspreis findet Deckung in sämtlichen herangezogenen Bewertungsverfahren. Daher ist der festgesetzte Abfindungsbetrag als jedenfalls angemessen zu betrachten.

9. Rechtsfolgen des Gesellschafterausschlusses

Gemäß § 5 Abs 4 GesAusG gehen mit der Eintragung des Beschlusses über den Gesellschafterausschluss in das Firmenbuch alle Anteile der Minderheitsgesellschafter auf den Hauptgesellschafter über, der dies verlangt hat. Sohin verlieren mit Eintragung dieses Beschlusses über den Gesellschafterausschluss im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien sämtliche Aktionäre, ausgenommen die Wolong Investment GmbH, ihre Aktionärsstellung in der ATB. Aufgrund des Beschlusses über den Gesellschafterausschluss und Eintragung jenes im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien, erfüllt ATB nicht mehr die Voraussetzungen nach § 64 BörseG, womit auch die Notierung der ATB an der Wiener Börse beendet wird.

10. Treuhänder

- a) Gemäß § 2 Abs 3 GesAusG hat der Hauptgesellschafter einen Treuhänder mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in einem Mitgliedsstaat des EWR zu bestellen. Bei diesem ist die Barabfindung vor Einberufung der Gesellschafterversammlung zu hinterlegen.

- b) Die Wolong Investment GmbH hat mit Treuhandvertrag vom 13.07.2015 Herrn Dr. Günther Fleisch, öffentlicher Notar im Notariat Dr Fleisch, Spiegelgasse 1/Ecke Graben 1010 Wien, als unabhängigen Treuhänder gemäß § 2 GesAusG bestellt. Der Treuhandauftrag wurde von Herrn Notar Dr. Günther Fleisch ausdrücklich und unwiderruflich angenommen. Die Gesamtsumme der Barabfindung in Höhe von EUR 7,60 samt Zinsen wird in Form eines Bargelderlages beim unabhängigen Treuhänder hinterlegt. Wolong Investment GmbH hat dem Treuhänder, Dr. Günther Fleisch, den unwiderruflichen Auftrag erteilt, die Barabfindung an die UniCredit Bank Austria AG zur Überweisung und Auszahlung an die einzelnen Minderheitsaktionäre zu überweisen, sofern die Wolong Investment GmbH die Barabfindung nicht unmittelbar bei Fälligkeit, das ist spätestens zwei Monate nach Bekanntmachung der Eintragung des Ausschlusses im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien, an die Bank Austria zur Auszahlung an die Minderheitsgesellschafter bezahlt (§ 2 Abs 2 GesAusG).

11. Rechte der Minderheitsgesellschafter

- a) Gemäß § 3 Abs 1 GesAusG steht jedem Minderheitsgesellschafter ein Anspruch auf eine angemessene (Bar-)Abfindung gemäß § 2 GesAusG zu. Die Barabfindung und ihre Angemessenheit, wurde oben unter Punkt 5. erläutert und ausführlich begründet. Diese Barabfindung wird ab dem der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung der ATB Austria Antriebstechnik AG folgenden Tag bis zur Fälligkeit mit jährlich 2 Prozentpunkten über den jeweils geltenden Basiszinssatz gemäß § 2 Abs 2 GesAusG verzinst.
- b) Die Richtigkeit des Berichts und die Angemessenheit der Barabfindung sind ferner von einem sachverständigen Prüfer zu prüfen (§ 3 Abs 2 GesAusG). Aufgrund des Antrags des Aufsichtsrats der ATB Austria Antriebstechnik AG und der Wolong Investment GmbH hat das zuständige Handelsgericht Wien mit Beschluss vom 08.06.2015 die Deloitte Audit Wirtschaftsprüfung GmbH, Renngasse 1 Freyung, 1010 Wien zum Sachverständigen Prüfer gemäß § 3 Abs 2 GesAusG bestellt. Dieser Beschluss wird dem gegenständlichen Bericht als Anlage ./1 beigelegt.
- c) Schließlich hat auch der Aufsichtsrat der ATB Austria Antriebstechnik AG den Ausschluss der Gesellschafter auf Grundlage des gegenständlichen Berichts und des Prüfungsberichts des sachverständigen Prüfers gemäß § 3 Abs 2 GesAusG zu prüfen und darüber einen schriftlichen Bericht zu erstatten (§ 3 Abs 3 GesAusG).
- d) Der Beschlussantrag des Hauptgesellschafters Wolong Investment GmbH, der vorliegende Bericht, der Bericht des sachverständigen Prüfers gemäß § 3 Abs.2 GesAusG, die Jahresabschlüsse und Jahresberichte der ATB für die letzten drei Geschäftsjahre und der Bericht des Aufsichtsrats der ATB gemäß § 3 Abs 3 GesAusG, werden gemäß § 3 Abs 5 GesAusG während mindestens eines Monats vor Beschlussfassung der Hauptversammlung am Sitz der ATB aufliegen und auf der Homepage der Gesellschaft veröffentlicht. Auf Verlangen wird jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift dieser Unterlagen erstellt. Diese Unterlagen werden überdies in der beschlussfassenden Hauptversammlung aufliegen.

- e) Die Minderheitsaktionäre werden darauf hingewiesen, dass diese gemäß § 6 GesAusG einen Antrag auf Überprüfung des Barabfindungsgebots beim Handelsgericht Wien innerhalb einer Frist von einem Monat, nach dem Tag, an dem die Eintragung des Beschlusses gemäß §10 UGB als bekanntgemacht gilt, stellen können, auch wenn sie dem Beschluss über den Gesellschafterausschluss in der Hauptversammlung zugestimmt haben. Die Anfechtung des Beschlusses kann jedoch nicht darauf gestützt werden, dass die Barabfindung nicht angemessen festgelegt ist, oder die Erläuterungen der Barabfindungen in diesem Bericht, im Bericht des sachverständigen Prüfers gemäß § 2 Abs .2 GesAusG oder im Bericht des Aufsichtsrats der ATB gemäß § 2 Abs3 GesAusG den gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprechen (§ 6 Abs 1 GesAusG).

Für die Überprüfung der Barabfindung durch die ausgeschlossenen Minderheitsgesellschafter sind die §§ 225c bis 225m AktG – ausgenommen §§ 225c Abs 3 und 4, 225e Abs 3 zweiter Satz und § 225j AktG – über die Verschmelzung zur Aufnahme auf die Kapitalgesellschaft sinngemäß anzuwenden. An die Stelle des Verschmelzungsvertrags tritt der Bericht gemäß § 3 Abs 1 GesAusG (Gemeinsamer Bericht des Vorstands der ATB Austria Antriebstechnik AG und des Hauptgesellschafters), an Stelle der übernehmenden Gesellschaft die Wolong Investment GmbH, an Stelle der Umtauschverhältnisse die Höhe der baren Abfindung für die Aktien. Für die Fälligkeit und die Verzinsung zugesprochener oder aufgrund eines Vergleichs barer Zuzahlungen ist § 2 Abs 2 GesAusG sinngemäß anzuwenden.

12. Conclusio der diesen Bericht erstellenden Wolong Investment GmbH und des Vorstands der ATB Austria Antriebstechnik AG

- a) Der Vorstand der ATB Austria Antriebstechnik AG sowie die Hauptgesellschafterin, die Wolong Investment GmbH, haben in diesem Bericht den geplanten Gesellschafterausschluss gemäß Gesellschafterausschlussgesetz durch Übertragung der Inhaberaktien der Minderheitsaktionäre der ATB auf die Wolong Investment GmbH aus Hauptgesellschafterin der ATB Austria Antriebstechnik AG gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß § 3 Abs 1 GesAusG geprüft und im vorliegenden Bericht dargelegt, erläutert und begründet.
- b) Zusammenfassend hält die Hauptgesellschafterin, die Wolong Investment GmbH hinsichtlich des geplanten Gesellschafterausschlusses wie folgt fest:
- i. der geplante Gesellschafterausschluss entspricht den gesetzlichen Bestimmungen des GesAusG;
 - ii. die auf Grundlage der internen Bewertung vorgenommene Barabfindung, die allen Minderheitsaktionären durch die Wolong Investment GmbH gewährt wird, ist angemessen;
 - iii. weder einem Mitglied des Vorstands, noch einem Mitglied des Aufsichtsrats der ATB oder der Geschäftsführung der Wolong Investment GmbH wurde aufgrund bzw aus Anlass des Gesellschafterbeschlusses ein besonderer Vorteil gewährt. Ebenso wurde dem sachverständigen Prüfer, der Deloitte Audit Wirtschaftsprüfung GmbH oder einem sonstigen Dritten, welcher an der Durchführung des Gesellschafterausschlusses beteiligt war, kein besonderer Vorteil gewährt.

- c) Der Vorstand der ATB Austria Antriebstechnik AG hält hinsichtlich des geplanten Gesellschafterausschlusses wie folgt fest:
- i. der geplante Gesellschafterausschluss entspricht den gesetzlichen Bestimmungen des GesAusG;
 - ii. die auf Grundlage der internen Bewertung vorgenommene Barabfindung, die allen Minderheitsaktionären durch die Wolong Investment GmbH gewährt wird, ist angemessen;
 - iii. weder einem Mitglied des Vorstands, noch einem Mitglied des Aufsichtsrats der ATB oder der Geschäftsführung der Wolong Investment GmbH wurde aufgrund bzw aus Anlass des Gesellschafterbeschlusses ein besonderer Vorteil gewährt. Ebenso wurde dem sachverständigen Prüfer, der Deloitte Audit Wirtschaftsprüfung GmbH oder einem sonstigen Dritten, welcher an der Durchführung des Gesellschafterausschlusses beteiligt war, kein besonderer Vorteil gewährt.

Wien, am 14.07.2015



ATB Austria Antriebstechnik AG



Wolong Investment GmbH

Anlagen:

Beschluss des Handelsgerichts Wien vom 08.06.2015



HANDELSGERICHT WIEN

FN 80022 f
71 Fr 6129/15 p - 3

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Marxergasse 1a
1030 Wien
Tel.: +43 1 51528

007 71 Fr 6129/15 p

Dr. Michael HERZER
Rechtsanwalt
Wipplingerstraße 32/Mezzanin
1010 Wien

EINGELANGT AM

09. Juni 2015

Möb. Rechtsanwalte

BESCHLUSS

FIRMENBUCHSACHE:

ATB Austria Antriebstechnik
Aktiengesellschaft
Donau-City-Straße 6, Top 15a
1220 Wien
Sitz in politischer Gemeinde Wien

Wegen:

Bestellung Prüfer nach § 3 Abs 2 GesAusG, eingelangt am 5. Juni 2015

Zum Prüfer gemäß § 3 Abs. 2 GesAusG wird die Deloitte Audit Wirtschaftsprüfung GmbH, Renngasse 1/Freyung, 1010 Wien bestellt.

Handelsgericht Wien, Gerichtsabteilung 32
Wien, 8. Juni 2015
Dr. Wolfgang Steinberger, Richter

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG